

der ihre Sorgfalt dabey insonderheit **sechstens** / daß sie ihr alles obgesetzte in acht zu nehmen wol einschärffe / und dabey fest einbinde / daß sie über der Mäßigkeit sich wolgeberdig und schamhaftig stelle / unanständiger gauckelnder Hand: Gebarden sich enthalte / im Essen und Trinken aber sich **sauber und mäßig** erzeige: Insonderheit aber und zusehender / wann viel junge Leute vorhanden / aufs sorgfältigste verhüte / daß sie sich von ihr oder ihrer Aufsicht nicht zu weit entferne / und mit Mannsbildern in die Winkel schleiche / und bey allzufreyer Vertraulichkeit im Schwätzen / Lachen / Hand-Scherzen und dergleichen bey andern Anwesenden / die unvermerckl darauf acht geben / sich selbst in verdächtige und ihr nachtheilige Nachrede setze. Leichtfertige Fastnachts- und verdächtige Winkel-Tänze aber / daran auch so gar ehrebare Heydnische Gemüther ihre Abscheu bezeugt haben / sollen ihr allerdings verboten seyn.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. IX. §. 4.

Insonderheit aber gehören hieher 2c.

Wem hier von der Arbeit der Töchter gehandelt wird: läßt sich füglich diese Frag erörtern: **Ob nicht die Töchter, welche ihrer Eltern Haus halten als Mägde versehen, und dieselbige Arbeiten / so denen Mägden zu kommen, verrichten, deswegen von denselben einen Liedlohn präsumiren / und begehren können?** Welche Frag der berühmte Carpovius in Jurisprud. for. p. 2. c. 10. def. 8. num. 6. & seqq. mit Ja beantwortet / aus diesen beygefügten Ursachen / 1.) weil einer Tochter dasjenige nicht zu versagen / was einer Magd gebührt / dessen Stelle sie vertreten: per can. charitatem 45. cauf. 12. qu. 2. & cap. 10. X. de Simonia. 2.) Weil niemand zu seinem Schaden einem andern zu dienen schuldig ist / arg. l. 18. §. pollunt 2. ff. commodati. Allein der Vater ist einer solchen Tochter deshalb die Nutzung / so er die Zeit über / weil sie bey ihm gewesen / und solche Arbeit verrichtet / von ihren anererbten mütterlichen Gütern eingehoben / einigen Abtrag zu thun nicht gehalten / in Erwägung ihme dieselbe Nutzung, vermög der väterlichen Gewalt, welche durch dergleichen Dienst nicht aufgehoben wird / zukommet / und gebühret. v. l. & 2. C.

Das X. Capitel.

Von denen Schuldigkeiten der Kinder gegen ihre Eltern.

Inhalt.

§. 1. Kinder sind denen Eltern gegen-Pflichten schuldig. §. 2. Welche sie gegen alle ihre Eltern ohne Unterschied / so lange selbige leben / abstratten sollen. §. 3. Ihr Gehorsam ist eingeschränkt. §. 4. Die Liebe derselben ein Begriff aller Pflichten. §. 5. In denselben sollen sie für ihre Eltern beten. §. 6. Segen sie gütlich seyn. §. 7. Sie ehren. §. 8. Ihnen gehorsam seyn. §. 9. Jungfrauen ihnen in der Haushaltung allerley gefällige Dienste erzeigen.

§. 1.

Es wäre die schändlichste Undanckbarkeit von der Welt / daß Eltern / nachdem sie ihren Kindern nächst Gott das Leben mitgetheilet / und sie noch dazu von ihrer Geburt an bis in ein solches Alter / darinnen sie ihrer Hülffe nicht mehr bedürffen / mit vieler ängstlichen Sorge, Mühe und Unkosten erzogen hätten / und hernach weder Liebe oder einiges Gute von

de bon. matern. & arg. t. t. Inst. quib. mod. patr. potest. solv.

§. 6.

Wesil durch die Schmincke die Jungfern die Mängel ihrer Gesichter bedecken / und solcher Gestalt / den allerweirtesten Schöpffer / als ob Er sie nicht schön genug ihrer Einbildung nach gebildet / tadeln wollen: als ist nicht zu zweiffeln / daß sie sich hieran sehr versündigen: also lehret Augullin, sermon. 247. de tempore. Beswegen die Doctores mit Recht dahin schliessen / daß / wann einer Jungfer dasjenige / was zur Keulichkeit des Leibes gehöret / vermacht worden / unter solchem Legato die Schmincke nicht mit begriffen seye; Vid. DD. ad tit. x. de auro, & argento, mundo &c. legato; in specie Petr. Müller ad Struv. Ex. 35. th. 7a. lit. d.

§. 7. Daß sie sich von ihr 2c. nicht zu weit entferne / und mit Mannsbildern in die Winkel schleiche.

Als hier der Author von dem Verdacht der Jungfern / welchen sie gemeinlich auf sich laden / so sie gar zu vertraulich mit Mannsbildern umgehen / mit ihnen in die Winkel schleichen / und sich all zu frey aufführen / angeführet hat / dieses hat auch in denen Rechten seinen richtigen Grund. Dann obgleich in denselben die Jungfern dieses besondere haben / daß man ihnen / so sie sich für unbesleckte Personen ausgeben / insgemein Glauben zustellen muß / V. Alex. Vol. 6. conf. 229. num. 2. Farinac. Decif. crim. lib. 1. dec. 74. n. 6. gestalten niemand in denen Rechten für lasterhaft gehalten wird / es seye dann / daß solches erwiesen werde / wie zu sehen ex l. 51. ff. pro soc. hiernächst auch die Jungferschaft eine natürliche Qualität und Eigenschaft ist / v. Gilhaus. in arbor. judic. c. 6. p. 7. §. 183. n. 1. welche allezeit vorhanden zu seyn / gemuthmasset wird. V. Treutl. V. 1. D. 4. th. 2. lit. J. & Finckelthul. obs. 30. n. 52. So wird doch diese Präsumtion und Muthmassung insgemein durch stärckere Conjecturen aufgehoben / welche darinnen bestehen / wann eine Jungfrau mit Mannsbildern öfters umgeheth / sich mit denselben in heimlichen Winkeln antreffen läßt / und in allzu freyer Vertraulichkeit mit ihnen lebet / angesehen nicht dafür zu halten / daß sie so dann mit einander beten werden / wie Baldus redet in l. neque naturales C. de probat. & in l. ff. de H. J. ubi vid. etiam Joh. de Imola. & Gilhauf. c. l. n. 2.

denenselben sich zugetrösten haben solten. Nachdem nun denen Eltern ihre Schuldigkeiten zur Genüge / wie wir hoffen / vor Augen gelegt sind / so sollen nun die Kinder ihre Pflichten / die sie ihren Eltern schuldig sind / eben falls lernen.

§. 2. Gleichwie wir aber oben im siebenden Capitel unter dem Namen der Eltern zwar vornehmlich die leibliche natürliche Eltern / aber auch zugleich die Stief- und Pflugs-Eltern verstanden / also begreifen wir hie unter dieser Rubric eigentlich die natürliche von dem Leibe der Eltern erzeugte Kinder / doch also / daß wir nächst denenselben die Stief- und Pflugs-Kinder nicht ausschliessen / denen wir auch aus dem oben berührten Grunde / weil Mann und Weib durch die Ehe ein Leib werden / die Töchter-Männer und Schwuren billig beifügen / als welche aus solchem Grunde ihre Schwäher und Schwieger ebenfalls als Eltern anzusehen haben.

Die

Diese alle sind so lange zu ihren Pflichten gegen ihre Eltern ohne Ausnahm gebunden / so lange die Eltern leben / sie mögen jung oder alt / in der Eltern Brod oder draus / ledig oder verheurathet / reich oder arm / hoch oder niedrig seyn / denn ihre Pflichten eigentlich darauf beruhen / weil sie Eltern sind / denen GOTT sein Bild anvertrauet / und daher selbst in denenselben geehret seyn will. Aus diesem Grunde ist der vornehmste reichste Sohn / wann er schon aus einem Bauren-Kinde ein Fürst geworden wäre / seinem armen niedrigen Vater / eben dasjenige zu leisten schuldig / was er ihm würde zu leisten schuldig gewesen seyn / wann er mit ihm in gleichem Stande würde geliebet seyn. Ja wann auch schon Eltern in der Auferziehung den Kindern nicht erwiesen hätten / was sie ihnen zu erweisen schuldig waren / und deswegen für ihre Person / so ferne sie Menschen sind / solches Verhaltens halber keiner Ehre wehrt wären (daß daher auch des sonsten weisen Heyden Solons Gesetz / der Athenienser Kinder von aller ihrer Pflicht gegen solche Eltern / die bloße Begräbnuß derselben ausgenommen / los und frey spricht) so ist doch gleichwol der Eltern Name so viel werth / daß man GOTT in dem Manne und in der Frauen ehret / in denen Er geehret zu werden / befohlen hat; wiewol solchen unglückseligen Kindern unverbotten ist / daß sie ihren bösen Eltern mit beweglicher Bescheidenheit zusprechen / und durch andere zusprechen lassen / ob sie solcher Gestalt von dieser Beschwerde / welche in diesem Leben wol eine von den beschwerlichsten heißen mag / erlöset werden mögten. Was weltliche Rechte (worunter auch obberührtes Solons Gesetz zu zehlen) hierinn für Ausnahm machen mögen / solches stehet auf deren Ehre und Verantwortung. Göttliches Recht und Gebot gebiet die Eltern zu ehren / so lange sie Eltern sind / das bleiben sie aber ihre Lebens-Dage: und ob schon die Art des Gehorsams mit den Jahren und dem Stande der Kinder sich ändert / indem erwachsene Kinder gegen ihre Eltern nicht so leben können wie die Kleinen / die stets um sie sind / so bleibt doch die Schuld des Gehorsams an sich selbst / unaufgehalten.

§. 3. Solchem nach ist von diesem Gehorsam zu fordern / der Fall ausgenommen / wann Eltern von Kindern etwas forderten / das wider GOTT und dessen Gehorsam wäre. Wo nun Kinder ihren Eltern in dem Bösen / dazu sie sie mit Worten oder Wercken reizeten / folgten / so würde solcher Gehorsam viel mehr eine Abgötterey / die sie mit ihren Eltern treiben / als ein wahrer Gehorsam / der auf GOTT in den Eltern eine Absicht haben soll / heißen müssen. Auch sind von solchem Gehorsam die Amtes-Geschäfte ausgenommen; wo nemlich der Sohn in einem Gast- oder Weltlichen Amte stehet / so bleibt er für seine Person an der Eltern Gehorsam zwar verbunden; Aber in seinen eigentlichen Amtes-Verrichtungen / sollen ihm verständige Eltern nichts vorschreiben: dann weil er das Amt nicht von ihnen / sondern von GOTT hat / so kan sich auch ihre Gewalt nicht darüber erstrecken / sondern er ist solches nach den Regeln seines Berufes / wie sie ihm von GOTT vorgeschrieben sind / zu führen schuldig. Hiemit hat auch der Gehorsam derer Töchter / die da verheurathet / und durch die Ehe in ihrer Männer Gewalt getreten sind / eine ziemliche Aehnlichkeit: denn ob deren Pflicht gegen ihre Eltern durch die Ehe zwar nicht aufhöret / so wird er doch von dieser besondern Gewalt / den der Mann durch die Ehe über sie erlangt / ziemlicher Massen limitirt und eingeschräncket.

§. 4. Die Pflichten selbst lassen sich alle insgesammt in die Liebe / die Kinder ihren Eltern schuldig / bequemlich zusammen ziehen; wozu ihnen nicht allein derjenige Sa-

me / den der Schöpffer selbst durch die Natur in Mutter-Leibe bereits in sie gelegt / von innen; sondern auch die vielfältige Wohlthaten und Liebe / die sie von ihren Eltern von solcher Zeit an genossen von aussen / einen so kräftigen Trieb geben solten / daß sie auch / ohne einige Vermahnung dazu nöthig zu haben / denenselben in kindlicher Gegen-Liebe zu begegnen / und ihnen einige Vergeltung zu thun / so willig seyn solten / nicht anderst als ein lebendiger fruchtbarer Saame von sich selbst / seinem Gärtner zur Ergößung seiner angewendten Arbeit / seine Früchte trägt. Diese Pflicht ist bey Kindern so nöthig / daß / wann sie auch schon im übrigen ihren Eltern aus andern Absichten alles bewiesen / was sie ihnen schuldig wären / sie doch damit ihrer Pflicht nicht genug gethan hätten / wo nicht alles aus solcher Liebe hergestossen wäre. Sie soll aber / wo sie anderst dieses lieben Namens würdig heißen soll / im Herzen gewurzelt seyn / daß sie ohne falschen Schein von Grund der Seelen eine wahrhafte Liebe und kindliche Zuneigung zu ihren Eltern tragen. Aus dem Herzen soll sie in die thätige Liebes-Werck ausbrechen / die wir hie in hernach folgende Arten theilen.

§. 5. Zuerst sind Kinder für ihrer Eltern Leben und Wohlfahrt täglich zu beten schuldig. Die dieses unterlassen / sind nicht werth / daß sie leben und Kinder heißen sollen. Verzweifelt böse aber seynd diejenige / die ihren Eltern alles Böses / um der Zucht los zu werden / und das Gut in die Hand zu bekommen / ihnen den Tod wünschen / oder wol gar Hände anlegen / und sich gegen sie / wann sie gezüchtigt werden / wehren / worauf von GOTT die Todes-Straffe / als auf eine solche Sünde / gelegt / die unter die Greueln gehöret / über welche das ganze Volk den Fluch aussprechen mußte. Exod 21. 17. Lev. 20. v. 9. 11. Deut. 27. 16.

§. 6. Aus der Liebe stießet die Gutthätigkeit / daß Kinder / die in dem Stande / und die Mittel von GOTT haben / ihren Eltern / die entweder Alters halber hausfällig und unvermöglig / oder sonst dürftig worden / Wartepflege / und Unterhaltung zu geben / sich eine Freude seyn lassen; weil sie solcher Gestalt ihnen für die von der Wiegen an empfangene Wohlthaten nach Inhalt des Vergeltungs-Rechts etwas vergelten / und zu ihrer sonderbaren Ehre ein Stab ihres Alters heißen können. Diese Liebe verträget und duldet alles / wird nicht murrig / oder störrig / wo sie entweder von Natur seltsam und wunderlich sind / oder im Alter kindisch / und dabey unfauber werden: wobey Sirachs Vermahnung c. 3 / 11. 12. 13. merckwürdig: Spotte deines Vatters Gebrechen nicht / denn es ist dir keine Ehre / pflege deines Vatters im Alter / und betrübe ihn ja nicht / so lang er lebt / und halt ihm zu gut / ob er kindisch würde / und verachte ihn ja nicht / darum / daß du geschickter bist.

§. 7. Nachdem aber die Liebe der Eltern mehr in sich faffet / als diejenige Liebe / damit man andere seines gleichen liebet / als welche für sie zu wenig seyn würde / so befiehlt GOTT die Eltern nicht so wol zu lieben als zu ehren / da zwar bey der Ehre die Liebe ist / aber eine Liebe gegen solche / die man höher achtet / und den Character und das Bild der Herrschafft und Gewalt / so GOTT in sie gepräget / in ihnen verehret / wie dann auch GOTT deswegen die Ehre oder Vernehmung / so ihnen angethan wird / anderst nicht / als sich selbst widerfahren annimmt. Von dieser soll die Mutter nicht ausgeschlossen werden / sintemal sie GOTT in dem vierten Gebot / welches die Haupt-Quelle dieser Pflicht ist / selbst nicht ausschleußt / und derer Söhne angemessnen Freyheit Einhalt

zu thun / die an der Mutter Ehre nicht so / wie an des Vaters Ehre gebunden seyn wollen / beyde zusammen verbindet. Sie erfordert aber von den Kindern / daß sie sich aus solcher Exultation oder Hochachtung / die sie von ihnen in ihrem Herzen haben / auch äußerlich in Worten und Geberden also bezeigen / daß man sehe / daß sie auch disfalls nicht so gemein als mit ihres Gleichen umgehen / sondern mit einer **Scheu und Ehrerbietung** mit ihnen handeln / und etwan mit entblößtem Haupte und Reverenz, was sie nöthig haben / von ihnen bitten. Es soll aber bey solchen Ceremonien nicht bleiben / daß sie ihnen nur gegenwärtig vor ihrem Angesicht eine Reverenz machen wolten / sondern sie soll sich auch **in der That und im Werck** selbst beweisen / also / daß sie ihrer Eltern Ehre in allen Stücken befördern / sie auf **Christliche Weise** vertheidigen / und daß sie von andern nicht beschimpffet werden mögen / nach allem Vermögen hindern / und was ihnen verkleinerlich ist / abwenden : Ihre Gebrechen und Mängel mit Sems und Japhets Mantel zu decken ; welche Schuldigkeit ihnen auch nach der Eltern Tode obliegt. Zu dieser Ehre möchte man auch zehlen die **Christliche** und der Landes Art gemäße **Trauer** / die Kinder über den Tod ihrer Eltern führen / und ihrer allezeit in allen Ehren gedencken sollen. Weil aber auch ein grosses Eheil der Ehre oder Beschimpffung in der Kinder Handen stehet / oder eigentlicher an ihrem Leben / nachdem es tugend oder lasterbassig geführt wird / hängt / so sind sie fürnemlich ein solch Leben zu führen schuldig / davon Eltern weder in ihrem Leben oder auch nach ihrem Tode Schimpff haben dörfen.

§. 8. Aus diesen beyden Pflichten der Liebe und Ehre folget die dritte / nemlich der **Gehorsam** / denn wen ich liebe / dem thue ich auch gerne was ihm lieb ist / und wen ich ehre / dem unterwerffe ich mich gerne nach seinem Willen. In solchem Gehorsam sollen sich Kinder schuldig achten / daß sie sich von den Eltern erziehen lassen / denenselben aber keines Weges vorschreiben / wie und wozu man sie erziehen solle / sondern sollen **deroselben Anleitung** folgen ; es wäre dann / daß sie / wann sie nun zu Jahren und Verstande kommen / bey sich eine **Unerschicklichkeit und Unvermögen** zu folgen finden / in welchem Fall sie aber vielmehr mit Bitten und beweglicher bescheidentlicher Vorstellung derselben / als halstarrigen Trocken und Vochen der Eltern Vorhaben und Gemüth ändern und zur Möglichkeit zu lencken / trachten sollen. Was insonderheit das Heurathen / die allerwichtigste und zugleich gefährlichste Verwechslung ihrer Lebens Art / betrifft / so stehets Kindern nicht frey / daß sie darinn nach ihrem eigenen Sinn und freyen Willen handeln wolten / sondern sie sind schuldig / wie in allen Dingen / also auch besonders hiebey / der Eltern Rath und Willen zu folgen. Weil aber von dieser Materie bereits oben gehandelt worden / so sollen Kinder dis Orts nur dieses wenige davon mercken. Erstlich kein Kind darff wider seiner Eltern Willen heurathen / so alt es auch ist / daher solches Ehe-Gelübb nach Göttlichen Wort als ein **Winkel-Gelübb** / so lange der Vater bündige Ursachen seines Mißfallens hat / für ungültig gehalten wird : Würde er aber / nachdem um fernere Einwilligung geziemender massen Ansuchung geschehen / keine Ursachen von **Erheblichkeit** vorzubringen wissen / sondern seine Gewalt / die ihm zu seiner Kinder Besten nicht aber ihren Schaden gegeben / nur seinen eigenen Sinn zu vollbringen / oder seinen eigenen Vortheil bey solcher Veränderung eigenmüsig suchen / so könnte ein Kind / wann vorher alles aufsmöglichste versucht worden ist / ehe es das Ehe-Gelübb vollziehet / die obere **Landes-Väterliche Einwilligung** / daß sie der Eltern abgeschlagene Verweigerung

selbst erstatten wolle / auf eine bescheidene Art ansehen und erbitten. Zum andern / wo Eltern anderseits denen Kindern zu heurathen rathen / sollen sie sich nach allen Umständen wol auf die Prob selbst stellen / ob sie die vorgeschlagene und ihnen gerathene Heurath einzugehen / und darinn zu folgen sich getrauen / aber hierbey sich überall dieses vorstellen : Daß weil die Eltern die Sache besser als sie selbst verstanden / auch sie inniglich liebten / ihnen daher zu folgen das sicherste seyn würde : Und ob nicht vieles / was sie sich dormalen im Wege zu stehen / und die Sache schwer zu machen meineten / **des Satans Versuchungen** seyn mögten / welche Gott / so sie nach seiner Ordnung in Gehorsam gegen die Eltern die Sache angreifen / weg zu räumen / viele ihnen noch unbekante Wege haben würde. Finden sie aber keine Möglichkeit / der Eltern Willen mit Gottes und zugleich ihren Willen vereinigen zu können / so sind sie zwar im Gewissen / als über welches Eltern so lange es regular bleibe / keine Gewalt haben / nicht verbunden / daß sie diesesmal heurathen müssen / sollen aber denenselben gleichwol **bescheidentlich** begegnen / und ausser obbemeldtem Falle sich in keine andere Ehe einlassen.

§. 9. Nächst dem sind Kinder insgemein ihren Eltern in der Haushaltung **allerley gefällige Dienste** schuldig / daß sie alles / worinn sie wissen / daß sie denenselben einigen Gefallen und angenehme Diensts erweisen können / von selbst gerne mit allem guten Willen thun : Herzogen alles wodurch sie beleidiget / und zu Zorn und Unwillen gereizet werden mögten / unterlassen / wovon wir einige Fälle mercken. Zum Exempel : Sie sollen / ein jedes nach seiner Art und Geschlecht / fleißig arbeiten / allen Müßiggang meiden / in allen Winckeln fleißig zu sehen / helfen / auf alles fleißig mercken / und alles merckwürdige aufschreiben / und also insgemein allerley / was zur Aufnahme der Haushaltung dienlich ist / treulich in acht nehmen. Auch sollen sie friedlich und einträchtig nicht allein unter sich selbst / sondern auch gegen das Gesinde seyn : Mit demselben weder hadern und zanken / noch auch colludiren / und sich gar zu gemein / und solcher Gestalt ihrer groben und bösen Sitten theilhaftig machen : Viel weniger das Gesinde zu hadern und zum Zank gegen einander verhegen / sondern dabey wol bedencken / daß solche Uneinigkeit nicht nur eine schwere Sünde für Gott sey / sondern auch in der Haushaltung ihren Eltern wenig Frommen bringen würde / indeme solcher Massen eines dem andern aus blossen Cruz manches unterlässet oder thut / das man zur Beförderung der Arbeit thun oder lassen sollte. Sie sollen ihren Eltern nichts abzwacken / und es dem Gesinde heimlich zustossen / noch sich zu unordentlichen Genätsche / viel weniger zum Fressen / Sauffen / Spielen und andern unordentlichen Wesen gewöhnen / sondern sich vor dem Gesinde und männiglich sparsam / mäßig / aufrichtig / züchtig und schambafftig erweisen / damit es sich in Abwesenheit der Eltern für ihnen scheuen / und nicht leicht etwas Böses vornehmen dörfte. Wo sie sehen / daß das Gesinde untreu / faul / trozig und fahrlässig ist / und denen Eltern Schaden zufügt / sollen sie / wann sie sich dessen zuvor umständig erkundiget / und der Wahrheit gewiß sind / (dann sie sonst einen unnöthigen Hader anrichten / und damit ihren Eltern eher Verdruß als guten Willen beweisen würden) solches nicht verschweigen / sondern den Eltern anzuzeigen sich schuldig achten. Wann sie von ihnen etwas hören / daran eine **Wichtigkeits** gelegen / die nicht jederman wissen darff / so sollen sie solches heimlich und verschwiegen halten / und davon vor dem Gesinde deswegen nichts reden / weil solch Volk waschafftig / und was es in einem Hause höret / in andere zu tragen pfleget :

von hernach oft Zank und Hadder zwischen den Eltern/Gesinde und Nachbarn entsteht.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. X. §. 2.

Weil die Eltern ihren Kindern nächst Gott das Leben gegeben / sie groß erzogen / und um ihrentwillen viel ausgestanden / mithin denenselben die größte Wohlthaten erwiesen haben ; Als werden hinwieder die Kinder denenselben zu allen verbunden / was ihnen nur zu thun in ihren Kräften und Vermögen stehet ; Dann weil es mit denen Wohlthaten eine solche Beschaffenheit hat / daß dieselben entweder eine gleiche Vergeltung erfordern / oder wann dieses nicht geschehen kan / jedoch Gehorsam und Ehrerbietigkeit ; Also sind die Kinder / weil sie das erstere nicht leisten können / zu dem andern in alle Wege und zu allen Seiten verpflichtet. Zu dem Ende sie dann nichts thun können / was solcher Ehrerbietigkeit und Gehorsam zuwider ist ; Nämlich sie können 1.) solche ihre Eltern ohne vorher gebetene Erlaubnis bey gewisser Straff nicht vor Gericht fordern lassen / per l. 4. §. 1. ff. de in jus voc. Und obwol heut zu Tag nach der meisten Rechts-Lehrer Meinung an den meisten Orten nicht mehr üblich / daß die Kinder deshalb den Richter um Erlaubnis bitten / in Erwägung keinem mehr nach eigenem Willkühr / wie vor diesem geschehen / davon zu lesen Barnab. Brisson. de formul. lib. 5. (welche Art und Weiß einen vor Gericht zu fordern / auch wol mit Gewalt im Weigerungs-Fall dahin zu ziehen / dem Edict des Prætoris , in welchem die Eltern also zu tractiren verboten worden / Ursach gegeben) heut zu Tag zu citiren und vorzuladen frey stehet / sondern es muß dieses auf Befehl der Obrigkeit und des Richters geschehen / welcher / indem er in die Citation einwilliget / auch die Ursach derselben ohn Zweifel für billig und rechtmäßig erklärt hat / wann nur in der disfalls ihm zugestellten Supplication dieses gemeldet wird / daß der Beklagte des Klägers Vatter seye ; Also lehret Anton. Faber. Cod. L. 2. Tit. 2. def. 13. Carpz. p. 1. c. 2. d. 26. Zanger. de except. p. 2. c. 9. n. 9. Stryck. in uf. mod. 7. Lib. 2. tit. 4. §. 2. und noch andere mehr.

So kan doch dieses nicht insgemein von allen Orten gesagt werden / vornehmlich / wann einige Statuta das Kaiserliche Recht in diesem Punct behalten / allermassen in dem Württembergischen Land geschehen / wie zu sehen aus dem Württembergischen Land-Recht p. 1. tit. 2. §. 6. oder die Privat-Citation in ein und andern Ort amnoch üblich wäre. Vid. Schilt. Exerc. ad 7. th. 7. 2.) Können sie so lange die väterliche Gewalt währet / keine Klag wider den Vatter erheben / welches aber von denen Sachen und Gütern zu verstehen / die von dem Vatter entweder ihnen gegeben / (welches bona profeclitia genennet werden) oder ihnen von andern Erbschafts- oder Schenkungs-weise zu kommen sind / es mag der Vatter die Nutz-Nießung in denselben haben / (welche bona adventicia , ordinaria vel Regularia) oder es mag ihm dieselbe benommen seyn / (welche bona adventicia extraordinaria oder irregularia betittelt werden) von welchen allen weitläufftig zu lesen §. 1. J. per quas person cuique acquir. l. 1. & 2. C. de bon. matern. l. 1. & 4. C. de bon. quæ lib. l. 6. pr. ibique subiect. authent. l. 7. C. cod. Nov. 117. c. 1. & 2. &c. nicht aber von denen / welche sich die Kinder im Krieg (so man bona castrensia nennet) oder ausser dem Krieg in einem öffentlichen Amt durch ihre Geschicklichkeit und Wissenschaft (welche bona quasi castrensia benamset werden) erworben / davon zu lesen t. r. ff. & C. de pecul.

castren. l. f. C. de inoff. test. l. 14. C. de advocat. divers. judicior. &c. dann weil in diesen Sachen die Söhne mit denen / so sich der väterlichen Gewalt entlediget / für gleich passiren / als können sie gleich diesen wider ihre Väter Klag erheben / d. ll. & l. 4. ff. de judic. jedoch / daß dieses mit der höchsten Bescheidenheit beyderseits geschehe / und die Väter keines Betrugs ausdrücklich beschuldiget / oder mit einer farneligen Klag belanget werden / v. l. 2. l. 5. §. 1. l. 6. 7. pr. ff. de obseq. par. & patr. præstand. l. 11. de dol. mal. &c. Und obgleich 3.) die Kinder ihre Eltern in diesen Fällen belangen mögen / so ist doch absonderlich dieses zu wissen / daß sie dieselben in Schuld-Sachen nicht gang und gar ausklagen können / sondern ihnen in der wider sie disfalls erlangten Execution so viel überlassen müssen / damit sie nicht darben dörffen / angesehen sie sonst wider ihre schuldige Reverenz und Ehrerbietigkeit handleten ; Und diese denen Eltern zukommende Freyheit wird competentia Beneficium in denen Rechten genennet / davon zu sehen / l. 7. §. 1. ff. de obseq. parent. & patron. præstand. l. 17. ff. de rejud. §. 38. J. de act. Add. Disp. Lauterbachii de Competentia beneficior. : Aus eben diesem Grund können 4.) die Kinder wider ihre Eltern / als ob sie von ihnen hintergangen / und verlegt worden wären / keine restitutionem in integrum / vermittelt welcher alle Sachen in denjenigen Zustand / worinnen sie vorher gewesen / gesetzt werden / erlangen / per l. 2. C. qui & advers. quos. ausser in dem einigen Fall / welcher enthalten ist in Nov. 155. davon zu sehen Perez. ad Tit. C. qui & advers. quos. & Bachov. Treul. V. l. D. II. th. 13. lit. A. Wie sie dann auch (5.) von denen Eltern den Eyd für Gefährte nicht abfordern per l. 7. §. 3. ff. de obseq. parent. & patron. præst. l. 8. §. 5. qui facis. cog. & arg. l. 16. ff. de iurejur. Oder dieselbe 6.) peinlich verklagen können / arg. l. 8. in f. ff. de accusat. junct. l. ult. C. de his. qui accus. non possunt. massen dieses alles / und noch mehr anders (davon die Commentatores ad Tit. 7. de obseq. parent. & patron. præst. weitläufftig können gelesen werden) wider ihre schuldige Pflicht lieffe.

Gleichwie wir aber hier durch das Wort der Eltern eigentlich alle diejenige Personen / so sich in der aufsteigenden Linie / so wol vom Vatter als der Mutter her / befinden / verstehen / per l. 51. ff. de V. S. l. 4. & seq. C. de Patr. potest. so gar / daß auch die Natürliche / die ihre Kinder ausser der Ehe / erzeuget haben / oder gottlose Eltern hiervon nicht auszuschließen / allermassen ihre Gottlosigkeit und Verbrechen diese Pflicht so wenig aufhebet / so wenig dasselbe verhindert / daß sie nicht Eltern seyn arg. l. 4. §. 6. ff. de in jus voc. junct. Nov. 12. c. 2. Also verstehen wir auch im Gegentheil durch das Wort der Kinder alle diejenige / so sich in absteigender Linie befinden / sie seyen männlich- oder weiblichen Geschlechts / in der Ehe / oder ausser derselben gezeuget / per l. 10. §. 9. ff. de in jus voc. In der Gewalt des Vatters oder nicht / angesehen alle diese der Natur nach Kinder / und solcher Gestalt ihren Eltern alle Reverenz und Ehrerbietigkeit in alle Wege zu erweisen schuldig sind / arg. l. 4. §. 6. ff. de in jus vocand. Vid. DD. ad §. 6. & 7. Init. quib. mod. jus P. P. solv. Von denen Stief- und Pfleg-Kindern / item von den Tochter-Männern und Schwestern / welche ihren Stief-Eltern und Vormündern / item ihren Schwägers-Vätern und Schwäger-Müttern / ebenfalls alle Ehrerbietigkeit und Gehorsam / wiewol nicht eben in solchem Grad / als die Kinder ihren leiblichen Eltern / zu erweisen schuldig sind / soll an gehörigen Ort und Stellen mit mehrern gehandelt werden.

§. 3. Auch

§. 3. Auch sind von solchem Gehorsam die Amts-Geschäften ausgenommen.

In denen öffentlichen Amts-Geschäften / welche die Kinder verwalten / ist der Eltern-Recht in etwas still / und können dieselbe vermittelst ihres Willens weder die Auf- und Antragung derselben verhindern / gleichwie von dem Obrigkeitlichen und Richterlichen / item von dem Vormunder-Amt ausdrücklich geschrieben stehet in l. 9. ff. de his, qui sunt sui vel al. jur. & in l. 12. §. 3. ff. de judic. noch ihren Kindern in Verwaltung derselben etwas vorschreiben: Weswegen der Rechts-Lehrer Africanus in l. 77. ff. de judic. nicht unrecht schliesset / daß ein Sohn in Privat-Sachen seines Vatters Richter seyn könne; davon der Rechts-Lehrer Paulus in l. 78. ff. cod. diese Ursach gibt / weil das Richterliche Amt eine öffentliche Verwaltung ist / in welcher demnach die Eltern ihren Kindern nichts einzureden haben / per l. 9. ff. de his, qui sunt sui vel al. jur. wiewol nicht zu läugnen / daß hier ein grosser Verdacht mit unterlauffe / und solchem nach der Richter suspect ist / welchen auch deswegen der Gegentheil / so er will / nicht darff passiren lassen / sondern ihn mit allem Fug verwerffen kan / per l. un. C. ne quis in sua caus. Und also muß l. 10. ff. de Jurisdic. sonder Zweifel ausgelegt und verstanden werden.

Ad eund. §. Hiemit hat auch der Gehorsam.

Aus diesen Worten läßt sich nachfolgende Frag erörtern: **Ob die Ehe die väterliche Gewalt aufhebe?** Welches zwar von ihrer vielen bejahet wird / wie zu sehen bey dem Gudelin. Lib. 1. de Jur. Noviss. cap. 13. in f. insonderheit aber bekräftiget solches von Frankreich und Burgund Equinar. Baro ad Tit. Instit. quibus modus P. P. solv. & Dionys. Gothofr. in not. ad l. 3. C. de emancip. lib. von Holland und denen Niederlanden aber Peter. Peck. de Testam. Conjug. L. 2. cap. 12. num. f. und von Hispanien Covarruv. de matrim. p. 2. cap. 7. §. 1. n. f. &c. Allein / ob gleich dieses vielleicht von denen bemeldten Ländern gefaget werden kan / so muß man doch dasselbige nicht also fort auf Teutschland und das Römische Reich ebenmäßig extendiren / immassen die tägliche Erfahrung / daß in demselben durch die Ehe der Kinder / die väterliche Gewalt nicht allerdings aufgehoben wird / das Widerspiel erhärtet: Wie dann dieses von Sachsen ausdrücklich bezeuget Carpz p. 2. c. 10. def. 3. welches auch im Käyserlichen Cammer-Gericht angenommen ist / nach der Aussage Stryckii in us. mod. 7. tit. de adopt. §. 18. wie nicht weniger in Nürnbergischen Landen / als zu sehen ex Reform. Nor. Tit. 29. L. 5. §. 2. ibi: **doch daß sie ihren ehelichen Lebens-Erben. 2c. & §. 1. ibi die Kinder/die noch in der Eltern Gewalt und Vorsehung sind. 2c.** Und dieses ist auch denen Kayserlichen Rechten ähnlich / als in welchen dieser Modus nicht zu finden ist / wie zu sehen in tot. tit. J. quib. m. P. P. solv. dessen Oblervanz uns so lang verbindet / biß durch eine wider Gewohnheit das Gegentheil erhärtet wird / angesehen die Gewalt des Manns (davon in diesem §. gehandelt wird) der väterlichen Gewalt nicht zuwider ist / einfolglich bey derselben gar wol stehen kan. vid. Schneidew. ad §. 8. J. quib. m. P. P. solv. n. 4. & seq.

Es meinen zwar hier abermal ihrer nicht wenig unter denen Rechts-Lehrern / daß ein Unterschied unter dem Sohn und der Tochter bißfalls zu machen; und wo nicht von dem Sohn / jedoch zum wenigsten von der Tochter dieses zu sagen seye / daß sie durch ihre Verhehlung aus der väterlichen Gewalt entkommen / angesehen sie der Gewalt ihres Manns unterworfen gemacht werde / vid. Ge-

nes. 2. & 1. Corinth. 7. Add. can. mulierem. 17. caus. 33. qv. 5. und solcher Gestalt in zweyer Personen Gewalt zu gleich nicht seyn könne / per §. ult. ibique DD. Inst. de PP. zudem sie sie nach denen heutigen Rechten in die Curatel und Vormundschaft ihres Manns / welche neben der väterlichen Gewalt nicht wol stehen könnte / per l. 28. in f. ff. de Testam. milit. welche Meinung die Sächsische Recht angenommen / gleichwie solches bezeuget Carpz. p. 2. c. 10. def. 2. item die Lübeckische / wie solches ebenfalls lehret Mevius ad Jus Lub. p. 1. tit. 3. num. 25. welchem auch noch mit beygefüget werden kan / Befold. in Thes. pract. voc. freyen. Allein gleichwie man von einem und dem andern particular-Ort / auf alle Orter unsers Teutschland des nicht füglich schliesen kan; Also wird es sonder Zweifel / so viel die andere Orter und Provinzen betrifft / allwo durch ein sonderbares Statutum oder Gewohnheit dieses nicht eingeführet worden / bey denen Kayserlichen Rechten seyn verbleiben haben; Dann / ob wir gleich gestehen / daß vorangezeigter Massen das Weib der Gewalt des Manns unterworfen wird / nicht allein was den Gehorsam betrifft / v. 1. Corinth. 7. in welcher Absicht sie demnach dem Mann zu folgen / und bey ihm zu wohnen / vid. can. 3. ibique gloss. caus. 13. qv. 2. mithin derselben Obrigkeit / unter welche der Mann gehöret / sich zu unterwerffen gehalten ist / per l. 65. ff. de judic. l. f. §. item rescripserunt. 3. ff. ad municipal. & l. 19. ff. de Jurisdic. sondern auch was das Haushalten selbst anbelanget / arg. l. 48. pr. ff. de oper. libert. in welcher Absicht sie demnach dem Mann auf gewisse Maß / und so weit sie ihm zu arbeiten gehalten ist / acquirit und erwirbt. Vid. Bald. in l. 1. C. de bon. qua lib. So bleibt sie doch / was das übrige betrifft / als eine Tochter in ihres Vatters Gewalt / v. l. 5. C. de condit. insert. l. 20. ff. ad L. Jul. de adult. & pr. Inst. ibique DD. quibus mod. P. P. solv. anertwogen dieselbe der Gewalt des Mannes / wie wir bereits oben erwehnet / nicht zuwider ist. Dahero sie denn auch / so lang der Vatter lebet / oder sie seiner Gewalt nicht sonderheitlich entlassen ist / kein Testament oder letzten Willen aufrichten / l. 6. pr. ff. de Testam. & pr. J. quibus non est permitt. Test. fac. Item keine Ubergab auf den Todes-Fall ohne Consens des Vatters / machen kan. l. 25. §. 1. ff. de mort. caus. donat. Daher sie ferner dasjenige / was nicht aus den Sachen ihres Manns oder ihrer Arbeit herkommt / indem ihr zum Beispiel vielleicht eine Erbschaft entwedder von ihrer Mutter oder von jemand anders angefallen / so viel die Nutz-Nießung betrifft / dem Vatter erwirbt; welcher auch die Nutz-Nießung der mütterlichen Güter bey der Verheyrathung der Tochter nicht abtreten darff / sondern dieselbige / vermög der väterlichen Gewalt / behalten kan / v. l. 6. C. de bon. qua lib. mit welchen auch die Nürnbergische Rechte übereinstimmen / nach Ausweisung der Nürnbergischen Reformat. Tit. 29. L. 5. §. f. junct. Tit. 33. L. 4. §. doch soll in solchen 2c. wiewol einstens hiervon ein Zweifel entstanden / ob nicht dieses Befeh durch eine widrige Gewohnheit aufgehoben seye / gestalten es in Nürnberg gemeinlich bey der Kinder Verheyrathung zur Grund-Theilung zu kommen pfleget / davon zu lesen Joh. Hieronymus Wurfbaim. Different. Jur. Civ. & Ref. Nor. in addition. pag. 247. vers. *Cum vero tam quoad Nuptias &c.* Was aber hie neben fernerweitig von der Curatel beygebracht worden; darauf antworten wir kürzlich also: Daß es heut zu Tag nichts neues / daß die Kinder in der Gewalt ihrer Eltern stehen / und nichts desto minder Curatores haben / gestalten dieses täglich practiciret wird / daß ein Sohn oder Tochter nach dem Tod ihrer Mutter / in Ansehung der mütterlichen Güter /

Güter / Curatores bekommt / welche doch nichts desto weniger in der Gewalt ihres Vatters / so viel das übrige belanget / beständig verbleibet / zugeschworen / daß dieses nicht aller Orten unsers Teutschlandes Herkommens / daß das Weib nach ihrer Verheyrathung in die Curatel ihres Mannes fällt / gleichwie von der Marck Brandenburg ausdrücklich bezeuget Samuel Stryck, in usu mod. 7. Tit. de adopt. §. 23. Und siehet dahin / ob nicht das Fundament dieser an etlichen Orten recipirten Observanz viel mehr in Emancipatione tacita, oder heimlichen Losspreschung von der väterlichen Gewalt / welche durch das besondern angestellte Haushalten an etlichen Orten zu geschehen pfleget / zu suchen seye / davon zu sehen Novell. Leon. 25. Const. Elect. Saxon. p. 2. c. 10. in verb. Und wollen / daß solcher Gewonheit nach / auch Krafft dieser Constitution in unsern Gerichten erkannt werden solle ; nemlich / da sich Kinder / so zu ihren mündigen Jahren kommen / von dem Vatter mit Anstellung ihrer eigenen Haushaltung und Nahrung scheiden / daß alsdann solches für eine Emancipation zu achten und derselben Wirkung haben solle / ungeachtet / ob gleich solche Emancipation andersgestalt / und vor Gericht nicht geschehen / und fürgenommen würde / 2c. ibique Carpozovius. Et Reformat. Francofurt. part. 2. tit. 1. §. 8. & 9. ibi : Solchen Zweifel bey den unsern aufzuheben / so ordnen und wollen wir wann ein Vatter seine Kinder / welche ihr mündiges vollkommenes Alter erreicht haben / ehelichen / mit einer gebührliehen Ehe-Steuer ausbestattet / dieselbe auch darauf von ihm dem Vatter / abgeschrieben / ihre eigene Haushaltung und Handhabung angestellet / eigen Haus / Fener und Rauchhalten / daß solches für eine rechte Emancipation, und daß sie / die Kinder / dadurch des väterlichen Gewalts nicht weniger / als wann solches vor der Obrigkeit / oder vor Gerichte solenitar geschehen wäre / vollkommenlich entlediget seyn / gehalten werden solle / 2c.

§. 5.

Daß denen Eltern ihre Kinder zu züchtigen erlaubt seye / davon ist hier oben weitläufigt gehandelt worden : Worgegen aber denen Kindern keines Wegs gebühren will / sich gegen dieselbige zu wehren / oder / so sie von ihnen mit Schlägen tractiret worden / dieselbe wieder zu schlagen / und sich gegen Sie zu defendiren / in Erwegung ausständigen Rechts / daß wo die Beleidigung erlaubt ist / die Defension allerdings verboten seye : v. l. 3. C. de his, qui ad Eccles. confug. Add. Bartol. in l. 3. verf. ad hoc facit. ff. de J. & J. dahero dann die Rechte denen Eltern mit allem Fug erlaubt haben / daß im Fall ihre Kinder Hand an Sie geleyet / sie zur Straff dieses unverantwortlichen Undancks / dieselben enterben können / per Novell. 115. c. 3. §. 1. Und dahin ziele auch die Constitution des Kayfers Alberti, welche bey dem Schneidew. ad Tit. Instit. de P. P. n. 28. in f. zu finden / und also lautet : Welcher Sohn seinen Vatter an seinem Leib freventlich angreiffet / oder ihn verwundet und fehrt / derselbe soll ehrlos und recheloss seyn ewiglich / und zu seinen Ehren und Rechten nimmermehr kommen mögen. 2c. wiewol eine Exception und Abfall in denen Lehn-Rechten hiervon anzutreffen / allwo der Sohn wegen des Eides der Treue / so er als Vasall seinem Lehn-Herrn geschworen / denselben auch wider seinen eigenen Vatter / obwolen nicht in eigener Person / jedoch durch andere / nichts desto weniger aber allzeit also zu defendiren gehalten ist / damit er auch hierinn / so viel als immer möglich /

die kindliche Pflicht aufs beste beobachte ; davon zu sehen 2. F. 28. in fin. & 2. F. 55. §. insuper. ibique Feudista. Viel weniger aber sollen sich die Kinder dahin verleiten lassen / ihren Eltern gar nach dem Leben zu stellen / und diejenige zu tödten / von welchen sie doch / nächst Gott / das Leben empfahen / welche verfluchte und abscheuliche That mit einer absonderlichen Straff zu büßen / davon wir oben gehandelt ad §. 4. cap. VII. Warum aber eben vier besondere Thier mit dem Mörder in einen Sack gesteckt werden / davon besihe gloss. Jur. provinc. Saxon. Lib. 2. art. 14. verf. nun mögst du sagen. Add. Tiber. Decian. Tr. crim. L. 9. c. 16. num. 11. & seqq. Joh. Harppr. ad §. 6. J. de publ. jud. num. 18. & seqq. Gothofr. ad l. pœna. verb. vipera. lit. num. ff. ad L. Pompej. de parricid. Covarruv. in Relect. Clem. furiosus. 2. part. 2. num. 12. verf. Culeo autem insuitur, & seqq. Et Carpz. pr. Crim. part. 1. qv. 8. nu. 9. & seqq. Eines ist hier noch zu mercken / daß etliche das Laster des Hochverraths hier excipiren und ausnehmen / und / so der Vatter in demselben begriffen / und deswegen von den Kindern umgebracht worden / dieselbige von der Straff des Vatter-Mords absolviren und los sprechen / mit dieser angeführten Ursach / daß die Liebe des Vatterlandes der Liebe der Eltern vorzuziehen / v. l. 19. §. filius. 7. ff. de captiv. & postl. revers. davon zu lesen l. 35. ibique DD. ff. de religiof. & sumpt. fun. und hieher gehöret das Exempel der Herrn von Falkenstein / davon zu sehen Cocofr. in not. ad d. l. 35. lit. h. & Zasius ibid. n. 12.

§. 7. Sie auf Christliche Weise vertheidigen / und daß sie von andern nicht beschimpffet werden mögen / abwenden.

Ob gleich der Kinder Pflicht auch dahin sich erstreckt / daß sie den Schimpff ihrer Eltern auf alle mögliche Weis abwenden sollen / so können sie doch deßfalls / wider diejenige / welche ihre Eltern beleidiget / keine Injurien-Klag erheben / vid. Giphian. in not. ad §. 2. Instit. de injur. angesehen durch sothane Klag gleichsam eine Privat-Klag geübet wird / l. 7. & l. ult. C. de injur. welches demnach nur von dem Beleidigten allein geschehen kan / arg. l. f. ibique gloss. ff. de privat. delict. l. 22. pr. C. de furt. Add. Gomez. tom. 3. resol. c. 1. de delictis, n. 9. & Harpprecht. ad §. 2. n. 23. & 24. J. de injur. Und hindert nichts / daß die Eltern / die ihren Kindern angethane Beschimpffungen antworten können ; d. §. 2. ibique DD. Inst. de injur. allermaßen es ihnen eher zukommt / ihre Kinder / so noch unter ihrer Gewalt stehen / und welche solchem nach keine Klag erheben können / zu defendiren / da hingegen die Eltern / so sie beschimpffet worden / sich selbst zu defendiren vermögen / und so sie solches unterlassen / die ihnen angethane Schmach / wie es scheint / verziehen haben ; arg. §. f. Inst. de injur. Es wäre dann / daß sie nach ihrem Tod erst wären beschimpffet worden / dann solchensfalls könnte den Kindern / oder auch andern Erben dieses Mittel / immassen auch zum Theil die angethane Beschimpffung sie angehet / keines Wegs versaget werden / vid. l. 1. §. 4. & 6. ff. de injur.

Ad eund. §. Zu dieser Ehr möchte man auch zehlen. 2c.

Die letzte Ehr / welche die Kinder ihren Eltern anthun können / bestehet hierinn / daß sie selbige / so sie gestorben / nach ihrem Stand und Würde zur Erden bestatten lassen / und die hierzu benöthigte Unkosten / nach eines jeden Orts Gewohnheit / aufwenden / eingedenck / daß / wo solches unterbleibet / dieses zur grossen Schmach des Verstorbenen gereiche. Dahero dann auch sothane Unkosten so sie vielleicht von Fremden aufgewendet worden / von denen